

II-3971 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 19. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 68.000/3-3/86

1802/AB

1986 -03- 20

zu 1830 J

Klappe -- -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. KOHLMAYER und Kollegen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend Beachtung der
Arbeitszeitvorschriften (Nr. 1830/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Entsprechen die Ergebnisse der Arbeiterkammer- und Gewerkschafts-
studie vom Dezember 1985 über die Arbeitssituation der Handelsan-
gestellten der Realität?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Ergebnisse dieser Studie entsprechen der Realität.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Stimmt es insbesondere, daß im Handel die Arbeitszeitvorschrif-
ten ständig, gravierend und in großer Zahl verletzt werden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

In der mir vorliegenden Zusammenfassung der Hauptergebnisse der
Erhebung betreffend Arbeitszeiten im österreichischen Einzelhan-
del findet sich die Aussage, "daß im Handel die Arbeitszeitvor-
schriften ständig, gravierend und in großer Zahl verletzt wer-
den", nicht. Allerdings wird in dieser Studie festgestellt, daß
die vielzitierte Entkoppelung von Ladenöffnungszeiten und Ar-

beitszeiten in dieser Eindeutigkeit nicht festzustellen ist, da in Betrieben mit über 40 Stunden Öffnungsdauer eine vollständige oder weitgehende Abdeckung der längeren Öffnungszeiten durch regelmäßige Überstundenarbeit in beträchtlichem Ausmaß statt durch Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und überlappende, differenzierte Arbeitszeiten erfolgt.

Regelmäßige Überstundenleistungen von mehr als 40 Stunden im Monat, also von mehr als 10 Überstunden pro Woche, sind auf Grund der geltenden Arbeitszeitvorschriften nicht zulässig. Wenngleich das Gesetz dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit einräumt, bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Arbeitgebers eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Arbeitszeitverlängerung zu bewilligen, wobei jedoch allerdings grundsätzlich die maximale Tagesarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden darf, um die Bewältigung von Stoßzeiten bzw. kurzfristigen Engpässen zu ermöglichen, sind längerdauernde, regelmäßige Überstundenleistungen von mehr als 10 Überstunden pro Woche aus arbeitsmedizinischen Gründen abzulehnen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Verletzung von Arbeitszeitvorschriften als Angriff auf das höchstpersönliche Rechtsgut der Gesundheit jedes einzelnen Arbeitnehmers qualifiziert.

Die in der Studie zum Ausdruck gebrachte Auffassung betreffend die gesundheitlichen und sozialen Nachteile exzessiver, gegen den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz verstoßenden Mehrarbeit wird daher von mir vollinhaltlich geteilt.

Zur Frage nach der Häufigkeit gravierender Übertretungen der Arbeitszeitvorschriften im Handel ist zu sagen, daß dem dem Hohen Haus vorgelegten Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1984 zu entnehmen ist, daß im Berichtsjahr 27.627 Betriebe der Wirtschaftsklasse XV (Handel; Lagerung) inspiziert wurden, wobei 496 Beanstandungen (unter Außerachtlassung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen) betreffend Arbeitszeitangelegenheiten und 430 Beanstandungen betreffend die Arbeitsruhe getätigt wurden.

Die Wirtschaftsklasse XV weist somit die höchste Zahl an Beanstandungen betreffend die Arbeitsruhe und die dritthöchste Zahl an Beanstandungen betreffend Arbeitszeitangelegenheiten auf. In diesem Zusammenhang ist überdies zu bemerken, daß die im Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion aufscheinenden Beanstandungszahlen betriebsbezogen sind und daher eine Vielzahl von Arbeitnehmern erfassen.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, auf die in der Begründung dieser Anfrage erhobene prinzipielle Frage, ob eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit durch gesetzliche Änderungen überhaupt sinnvoll erscheint, wenn es offenbar nicht einmal gelingt, die geltenden Bestimmungen durchzusetzen, näher einzugehen.

Wie in jeder anderen Branche auch, werden im Einzelhandel die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht lückenlos beachtet. Es entspricht den Erfahrungen des menschlichen Zusammenlebens, daß Verwaltungsvorschriften - man denke z.B. nur an die Vielzahl der Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr - von den Normunterworfenen keinesfalls ausnahmslos eingehalten werden. Diesem Umstand trägt der Gesetzgeber durch Sanktionierung der jeweiligen Vorschriften und die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Rechnung.

Diese Tatsache, die in der Verwaltungspraxis Österreichs seit langem von Bedeutung ist, läßt jedoch keinesfalls den Schluß zu, daß eine Änderung der geltenden Arbeitszeitvorschriften letzten Endes nur den Effekt hätte, daß das Ausmaß der Überschreitungen durch die Praxis noch größer würde bzw. den Arbeitszeitvorschriften zumindest im Handel nur eine theoretische, aber keine praktische Bedeutung zukäme. Wie bisher auch würde ein großer Teil der Normunterworfenen die jeweils geltenden Arbeitszeitvorschriften beachten und sich die Zahl der Übertretungen in bestimmten Grenzen halten. Die Frage der nicht lückenlosen Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der derzeitigen Bundesregierung zum Vorwurf zu machen, hieße, die langjährige österreichische Verwaltungspraxis und die Erfahrungen des täglichen Lebens zu verkennen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich die in der Studie aufgezeigten häufigen Rechtsverletzungen durch Arbeitgeber zum nicht geringen Teil auch auf arbeitsvertragsrechtliche Ansprüche beziehen und daher der Ingerenz der Arbeiternehmerschutzbehörde entzogen sind.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wenn ja: was haben Sie bisher unternommen, daß die Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend die zulässige Arbeitszeit im Handel eingehalten werden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Wie oben ausgeführt, kann das Problem der Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften - so auch der Arbeitszeitregelungen - keinesfalls auf den Handel allein beschränkt werden.

In einer Reihe von Erlässen betreffend das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz wurden den Arbeitsinspektoraten konkrete Weisungen bezüglich des Vorgehens bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Arbeitnehmerschutzvorschriften erteilt. Neben der normalen Inspektionstätigkeit werden von der Arbeitsinspektion laufend auch gezielte Sondererhebungen und Schwerpunktaktionen in bestimmten Bereichen des Arbeitnehmerschutzes und bestimmten Branchen - so auch im Handel - durchgeführt.

Zu Punkt 4 der Anfrage

"Warum konnten die Ihnen unterstehenden Behörden Gesetzesverletzungen bisher nicht in ausreichendem Maß abstellen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 5 -

Das der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Durchsetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beschränkt sich auf die Bestimmungen des § 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974.

Obgleich in einer Vielzahl von Betrieben der Aufforderung des Arbeitsinspektors, unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, entsprochen wird, ist es jedoch auch immer wieder erforderlich, Strafanzeigen unter Beantragung eines bestimmten Strafausmaßes an die Verwaltungsstrafbehörden zu erstatten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in manchen Fällen trotz mehrmaliger rechtskräftig abgeschlossener Verwaltungsstrafverfahren die Einhaltung der Arbeitnehmerschutznormen - wenn überhaupt - erst nach längerer Zeit erzwungen werden kann. Dazu kommt noch, daß den von der Arbeitsinspektion erstatteten Strafanzeigen seitens der Verwaltungsstrafbehörden nicht immer im Sinne des Arbeitnehmerschutzes Rechnung getragen wird. Es kommt vor, daß innerhalb der sechsmonatigen Frist für die Verfolgungsverjährung keine Verfolgungshandlung durch die Strafbehörde erfolgt und Strafverfahren eingestellt werden, obgleich Strafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten längstens binnen zwei Wochen nach Anzeige der Arbeitsinspektion einzuleiten sind; es kommt vor, daß Strafverfahren sogar innerhalb der dreijährigen Frist für die absolute Verjährung nicht abgeschlossen werden; und es kommt vor, daß ein krasses Mißverhältnis zwischen dem von der Arbeitsinspektion beantragten und dem tatsächlich verhängten Strafausmaß besteht, obgleich stets dem Unrechtsgehalt der Tat angepaßte Strafhöhen beantragt werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese in einigen Bereichen bestehenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften haben den Österreichischen Arbeiterkammertag dazu bewogen, die Übertragung der Strafbefugnis in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten auf die Arbeitsinspektion zu fordern (Memoranden vom Mai 1983 und vom Februar 1985). Diese Forderung sollte auch meiner Ansicht nach eingehend geprüft und diskutiert werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf die angespannte Personalsituation im Bereich der Arbeitsinspektion hinzuweisen. Ende des Jahres 1985 standen den Arbeitsinspektoraten im gesamten Bundesgebiet 263 Inspektionsorgane zur Verfügung. Zur Relativierung dieser Zahl sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß allein im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien rund 8.000 Außendienstbeamte (Sicherheitswachebeamte und Kriminalbeamte) tätig sind.

Ich bin daher seit meinem Amtsantritt im Jahre 1980 darum bemüht, den Personalstand der Arbeitsinspektion laufend aufzustocken und konnte bisher einen Personalzuwachs von rund 13 % (Ende des Jahres 1980 waren 235 Arbeitsinspektoren tätig) erreichen. Um die umfassende, optimale Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in allen Bereichen - vor allem auch in der wichtigen Frage der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften - sicherstellen zu können, muß der Personalstand der Arbeitsinspektion laufend und entscheidend verstärkt werden. Dieses Ziel werde ich weiterhin konsequent verfolgen.

Auf Grund der angespannten Personalsituation und der ständig steigenden Anforderungen an diese Institution ist die Arbeitsinspektion derzeit dazu gezwungen, neben der laufenden Inspektions-tätigkeit jeweils verschiedene Prioritäten zu setzen und gezielte Schwerpunktaktionen durchzuführen, um die bestmögliche Streuung der Kontrollen zu erreichen und die ständig wachsenden Aufgaben dieser Institution so weit wie möglich bewältigen zu können.

Zu Punkt 5 der Anfrage

"War die Äußerung von Kammeramtsdirektor CERNY über ein Aktionsprogramm zur Intensivierung der Arbeitsinspektion mit Ihnen abgesprochen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 7 -

Gemäß § 2 des Arbeiterkammergesetzes sind die Arbeiterkammern u.a. dazu berufen, zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder unfallverhütender Vorschriften, die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art bei den örtlich zuständigen Arbeitsinspektoraten zu beantragen und daran sowie an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen anlässlich von Betriebsunfällen teilzunehmen.

Entsprechend diesem gesetzlichen Auftrag steht es den Arbeiterkammern daher frei, bei der Arbeitsinspektion die Besichtigung bestimmter Betriebe oder auch die Durchführung von Schwerpunkttaktionen zu beantragen und an den Inspektionen teilzunehmen. Es bestand daher keine Notwendigkeit für Herrn Kammeramtsdirektor Dr. CERNY, seine Äußerung über ein Aktionsprogramm zur Intensivierung der Arbeitsinspektion mit mir abzusprechen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß das Interesse der Arbeiterkammern, verstärkt an den Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion mitzuwirken, nicht erst durch die Ergebnisse der Arbeiterkammer- und Gewerkschaftsstudie vom Dezember 1985 hervorgerufen wurde: so wird z.B. sowohl im Memorandum des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Mai 1983 als auch im Memorandum des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Feber 1985 ausgeführt, daß der Österreichische Arbeiterkammertag u.a. die verstärkte Mitwirkung an den Betriebskontrollen für geboten hält. Gemeinsame Betriebsbesichtigungen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer wurden und werden laufend durchgeführt.

Die Memoranden des Österreichischen Arbeiterkammertages werden der Bundesregierung stets übermittelt, sodaß ich laufend über Forderungen der Arbeiterkammer betreffend mein Ressort informiert bin.

Zu Punkt 6 der Anfrage

"Sind Sie bereit, das Parlament über dieses Aktionsprogramm unverzüglich und umfassend zu informieren?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Wie zu Punkt 5 der Anfrage ausgeführt, gibt es keine Absprache über ein Aktionsprogramm der Arbeitsinspektion.

Das zukünftige "Aktionsprogramm" der Arbeitsinspektion wird - wie bisher auch - darin bestehen, im Rahmen der normalen Inspektions-tätigkeit eine größtmögliche Streuung der Betriebskontrollen zu erreichen, jedem konkreten Hinweis betreffend die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften in bestimmten Betrieben nachzugehen und Anträgen der Arbeiterkammern auf Betriebsbesichtigungen zu entsprechen.

Ich werde auch weiterhin darum bemüht sein, durch interne organisatorische Maßnahmen bzw. Verbesserungen die Effizienz der Arbeitsinspektion zu erhöhen. So habe ich den Auftrag erteilt, die derzeit noch händisch erstellten Statistiken im Bereich der Arbeitsinspektion auf elektronische Datenverarbeitung umzustellen, wodurch den Außendienstorganen mehr Zeit für ihre Tätigkeit in den Betrieben zur Verfügung stehen wird; die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung wird in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können. Auch konnte in den letzten Jahren der ärztliche Dienst der Arbeitsinspektion entscheidend ausgebaut werden und werden die Arbeitsinspektorate laufend mit den modernsten Meßgeräten ausgestattet. Wie in jedem anderen Bereich meines Ministeriums, werde ich weiterhin darum bemüht sein, durch Verbesserung der Verwaltungsorganisation, im Bereich der Arbeitsinspektion auch durch Lockerung der dort überaus angespannten Personalsituation, die Tätigkeit meines Ressorts im Sinne einer bürgernahen, effizienten Verwaltung zu optimieren.

